

# HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE

## (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

---

**Fachliche Legitimität und rechtliche Zulässigkeit  
in grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags**

**INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT  
Kindeswohl gemeinsam begreifen**



# HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE

## (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

---

**Fachliche Legitimität und rechtliche Zulässigkeit  
in grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags**

## **Impressum**

Dieses PDF ist Teil der Initiative Handlungssicherheit,  
wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:** Initiative Handlungssicherheit

**Koordination:** Martin Stoppel, Projekt Pädagogik und Recht, zuvor  
Abteilungsleiter Erzieherische Hilfen im Landesjugendamt Rheinland.

**Redaktionsleitung:** Gaby Lobit, Sozialarbeiterin (BA), Traumapädagogin

**Mitwirkende:**

Hansjörg Albrecht, Dipl. Sozialpädagoge (FH), Systemischer  
Familientherapeut (IFW, SG) mit eigener Praxis

Dr. Jan Bruckermann, Rechtsanwalt, Professor Soziale Arbeit

Andreas Hilliger, ehem. Abteilungsleiter Jugend im Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Phedra Metz, Sozialarbeiterin (st.anerk.), Einrichtungsleitung und Coach

Dr. Eva-Maria Rottlaender, Professorin Pädagogik und Soziale Arbeit

**Gestaltung:** Hendrik Dreis

Stand: 30.3.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Vorbemerkung.....	6
Handlungsleitsätze (Übersicht).....	10
Handlungsleitsätze (Erklärung).....	11
Prüfschemata zulässige Macht .....	23
Theorie-Praxis Transfer durch Fallbeispiele .....	25
Ausblick und Diskussion.....	31
Anhang.....	32

## VORBEMERKUNG

---

Der 12jährige A. will unerlaubt den Raum verlassen. Darf die Erzieherin sich vor die Tür stellen und ihm den Gang versperren?

Die 14jährige B. wird beim Rauchen beobachtet. Darf der Erzieher ihr Zimmer nach Zigaretten durchsuchen?

Darf ein Kind festgehalten werden, wenn es sich unerlaubt aus einer Einrichtung entfernen will?

Die spontane Antwort könnte lauten: „Kommt darauf an“, denn pädagogisches Handeln ist immer eingebettet in Prozesse mit einer Vorgeschichte und der Frage nach der Beziehung zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem jungen Menschen. Richtig zufriedenstellend ist diese Aussage aber nicht und deshalb bleibt im pädagogischen Alltag der Erziehungshilfe die Antwort bei solchen und anderen „grenzproblematischen Situationen“ erfahrungsgemäß schwebend und in der Folge handeln verunsicherte Mitarbeitende ohne klare Begründung und Methodik „aus dem Bauch heraus“. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die fachlichen Grenzen der Erziehung (= fachliche Legitimität) überschritten werden, dem Kindeswohl geschadet wird und die Gefahr des Machtmissbrauchs entsteht. Emotionsbasiertes, willkürliches und fachlich nicht legitimes Handeln in Konfliktsituationen gefährdet die Entwicklung junger Menschen, erfüllt nicht die Standards einer professionellen Pädagogik und ist möglicherweise unter juristischem Aspekt rechtlich unzulässig. Handlungssicherheit bietende Orientierung ist deshalb von großer Bedeutung, sowohl hinsichtlich fachlicher Legitimität aus pädagogischer Sicht, als auch unter dem juristischen Aspekt der rechtlichen Zulässigkeit.

Wie aber verhält es sich insgesamt mit Grenzsetzungen: Wo endet Erziehung, wo beginnen Gewalt, Machtmissbrauch?

Die Diskussion darüber begleitet die Erziehungswissenschaft und das pädagogische Reflektieren anhaltend. Seit dem Jahr 2000 gilt das Recht auf gewaltfreie Erziehung<sup>1</sup>. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen“ werden jedoch seither weniger pädagogisch als mehr durch Juristen beschrieben. Schutzkonzepte mit Ablaufplänen für Krisensituationen geben nur begrenzt Orientierung. Die Anwendung in der Praxis bleibt in der Verantwortung der jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Sie müssen die aktuelle Situation beurteilen und zumeist unter Zeitdruck in der direkten Interaktion mit jungen Menschen handeln. Davon ausgehend, dass Pädagogik von asymmetrischer Kommunikationsstruktur geprägt ist und dass zur Pädagogik auch fachlich legitim ausgeübte Macht gehört („natürlicher Machtüberhang“), offenbart die Praxis Unsicherheiten, wann eine Grenzsetzung nachvollziehbar begründet und insofern fachlich legitim ist.

Reflexion und Fachdiskurs können abhelfen. Sie orientieren sich aber allzu leicht unkonkret am Erfahrungswissen, dem Konzept und Leitbild der Einrichtung und reflektieren idealerweise auch die Haltungsebene. Die Ergebnisse sind allerdings mangels allgemein gültiger Maßstäbe zwangsläufig subjektiv und unterliegen dadurch einer erheblichen Gefahr der Beliebigkeit. Außerdem bleibt eine mehr oder weniger große Unsicherheit über fachlich legitimes Handeln, die dazu führen kann, dass in der Rechtswissenschaft Absicherung gesucht wird. Juristen und Juristinnen können jedoch in unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“ und „Gewalt“ keine praxisgerechte Hilfe bieten. So steht die pädagogische und juristische Sicherheit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grad der Professionalisierung pädagogischen Handelns. Verglichen mit anderen Berufsgruppen, zum Beispiel aus Medizin oder Lehre ist dieser Grad relativ gering, auch wenn in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht werden konnten.

Ein zentraler Punkt der Professionalisierung liegt in der Beschreibung der fachlichen Legitimität pädagogischen Handelns durch die Profession selbst. In den folgenden Handlungsleitsätzen wird daher an verschiedenen Stellen die besondere Bedeutung der fachlichen Legitimität hervorgehoben. Dadurch kann der nicht immer zutreffende Eindruck entstehen, dass Fragen der fachlichen Legitimität eindeutig entschieden

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung: Neufassung §1631 II BGB

werden könnten. Bei vielen Fragen des alltäglichen pädagogischen Handelns ist das unbestreitbar möglich. In einzelnen Entscheidungen verbleibt jedoch ein Bewertungsfreiraum und eine Grauzone, die hoffentlich bei weiterer Professionalisierung des Berufsfeldes bedeutungsloser werden. Ein Anteil der persönlichen Bewertung wird jedoch bei aller Professionalisierung nicht ganz zu vermeiden sein. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und die Beziehung zwischen Pädagogen und jungen Menschen bedeutsam ist. Außerdem muss jeder Einzelfall individuell bewertet werden. Die hier vorgestellten Handlungsleitsätze sind insoweit ein Versuch das Handeln zu stärken und die Grenze zum Machtmissbrauch und damit zur Gewalt sowie zur Gefährdung des Kindeswohls aufzuzeigen. In grenzproblematischen Situationen soll eine gestärkte Sicherheit und Orientierung zur Beurteilung und pädagogischen Indikation zur Verfügung stehen.

Die Handlungsleitsätze beinhalten somit Handlungsoptionen vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sind darüber hinaus auch die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b Absatz 2 Nr.1 SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/Sorgeberechtigten bei der Aufnahme eines jungen Menschen in eine stationäre Jugendhilfemaßnahme in Schriftform vorgelegt und von ihnen akzeptiert werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich.

Die hier vorgestellten Handlungsleitsätze sind ausgerichtet auf den Aspekt der grenzsetzenden Erziehung unter Berücksichtigung von Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion in der Erziehung. Ihre Aufgabe ist die Stärkung der professionellen pädagogischen Präsenz, der Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag und des präventiven Kinderschutzes. Sie bauen auf zwei Kernsätze auf:

**In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.**

**Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich situativ diametral**

gegenüber- stehen: Entwicklungsförderung junger Menschen (Erziehung) und „Gefahrenabwehr“ in grenzwertigen Situationen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen.

Im Folgenden werden die Handlungsleitsätze aufgelistet. Anschließend sind sie mit grundsätzlichen Erläuterungen nochmals aufgeführt und abschließend zeigen Fallbeispiele mit einem vorgeschlagenen Prüfschema den Bezug zur Praxis.

## HANDLUNGSLEITSÄTZE (ÜBERSICHT)

---

### Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

### Leitsatz 2

Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

### Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

### Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

### Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.

### Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

### Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

### Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

### Leitsatz 9

Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

### Leitsatz 10

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

### Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

### Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

### Leitsatz 13

Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.

### Leitsatz 14

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

### Leitsatz 15

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

### Leitsatz 16

Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

## HANDLUNGSLEITSÄTZE (ERKLÄRUNG)

---

### Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Junge Menschen haben ein Recht auf nachvollziehbare Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeit anzunehmen und individuell zu unterstützen. Im Sinne des „Fördern und Fordern“ sollen Erziehende auch Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde junger Menschen zu verletzen. Um souverän, gelassen und liebevoll Grenzen setzen und halten zu können, bedarf es einer Handlungssicherheit, die auch fachliche Grenzen einhält und nicht nur rechtliche. Deshalb kann nur fachlich legitimes Handeln in der Erziehungshilfe rechtmäßig sein und damit dem Kindeswohl entsprechen. Fachlich legitimes Handeln ist ein pädagogisches Ziel verfolgendes, zielführendes, nachvollziehbares und somit pädagogisch schlüssiges Handeln. Es ist geeignet, im Rahmen des Förderauftrags das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§1 SGB VIII). Außerdem erfüllt es den Schutzauftrag für junge Menschen, rechtlich manifestiert in der „zivilrechtlichen Aufsichtspflicht“. Diese impliziert, dass im Falle vorhersehbarer Schädigungen des und durch den jungen Menschen in zumutbarer Weise fachlich legitim reagiert wird.

Für die Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend. Auch die Einsichtsfähigkeit, Vorgeschichte, Ressourcen, Entwicklungsstufe, das Alter des jungen Menschen und gemeinsame Vorerfahrungen sind zu beachten. Die Indikation des Einzelfalls ist für die Bewertung fachlicher Legitimität von zentraler Bedeutung.

Durch fachlich illegitimes Handeln kann folglich eine Kindeswohlgefährdung entstehen. Eine solche liegt bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr des jungen Menschen vor und darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für

die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht (§ 1666 BGB).

### Leitsatz 2

**Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.**

Besonders in grenzproblematischen Situationen besteht die Gefahr, dass die fachlich legitime Grenze der Erziehung überschritten, dem Kindeswohl<sup>2</sup> geschadet und Machtmissbrauch praktiziert wird. Grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal der Erziehungskompetenz.

### Leitsatz 3

**Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.**

Folgende aufeinander aufbauende Reaktionen stehen bei unerwünschtem Verhalten zur Verfügung. Dabei ist die pädagogische Glaubwürdigkeit einerseits und die Gefahr der Machtspirale andererseits wie auch das altersgerechte und entwicklungsgemäße Handeln zu beachten.

#### **1. Professionelle und menschliche Zuwendung**

Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz, Schutz Zuwendung und verbales Überzeugen.

---

<sup>2</sup> „Vom Gesetzgeber bewusst offene Formulierung im Gesetz, die unterschiedliche Interpretationen (Auslegung) zulässt. Dem Richter soll damit eine gewisse Flexibilität gegeben werden“. Quelle:  
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/323904/rechtsbegriff-unbestimmter>  
(13.03.2021)

*Zum Beispiel: „Bitte lass das Handy während der Mahlzeit in Deinem Zimmer, es stört die Tischgemeinschaft, wir wollen auch mit Dir bei Tisch Kontakt haben.“*

### **2. Verbale Grenzsetzung**

Das Vereinbaren und Beschreiben von Regeln und Verboten.

*Zum Beispiel: „Im Essraum sind bei uns Handys verboten, damit wir uns auf die Mahlzeiten und die Tischgemeinschaft konzentrieren können.“*

### **3. Physische Grenzsetzung ankündigen**

Das Vereinbaren und Beschreiben von Konsequenzen sowie Strafen.

*Zum Beispiel: „Gib mir bitte das Handy, sonst muss ich es Dir wegnehmen.“*

### **4. Physische Grenzsetzung mit angemessenem körperlichem Einsatz durchführen**

Angemessenheit setzt voraus, dass das Handeln geeignet und verhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass keine andere physische Grenzsetzung möglich und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder erfolglos geblieben ist.

*Zum Beispiel: Wegnahme eines Handys nach vorheriger erfolgloser Ankündigung.*

## Leitsatz 4

**Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.**

Auf diesen Handlungsleitsätzen basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ gemäß § 8b Absatz 2, Ziffer 1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ beschreiben die pädagogische Grundhaltung des Trägers. Sie besagen, mit welchen Mitteln die Ziele der Angebotsstruktur umgesetzt und gelebt werden. Fachliche Handlungsleitlinien sind insofern ein „Werkzeugkasten“ des Anbieters, der in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen aufzeigt, der unter Berücksichtigung angebotsstruktureller Entwicklungen einem permanenten Qualitätssicherungsprozess weiterentwickelt wird.

Die pädagogische Grundhaltung umfasst grundsätzliche Aussagen zur eigenen Wertevorstellung entsprechend dem Leitbild, darüber hinaus für in der

Erziehungspraxis wiederkehrende grenzproblematische Situationen beschriebene eigene fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen. Jugend- und Landesjugendämtern sollten die fachlichen Handlungsleitlinien vorgelegt werden, um ein gemeinsames Kindeswohlverständnis herzustellen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die pädagogische Grundhaltung in den „fachlichen Handlungsleitlinien“ vor/ zu Beginn einer Erziehungshilfemaßnahme Sorgeberechtigten transparent in Schriftform zur Kenntnis gebracht. Sie werden mit dem Aufnahmeersuchen vereinbart und sind damit selbstbindende Basis des anschließenden Erziehungsalltags, individuell ergänzt durch die Erziehungsplanung.

Entsprechend deren Alter und Entwicklungsstufe werden die „fachlichen Handlungsleitlinien“ auch dem jungen Menschen nahegebracht.

### Leitsatz 5

**Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.**

Wenn Sorgeberechtigte eine schriftliche Zustimmung zur Durchführung einer Erziehungshilfemaßnahme auf der Grundlage des Konzeptes und der „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Anbieters erteilen, sind zusätzliche Einzelzustimmungen (Wissen und Wollen) im Alltag entbehrlich. Bei Grenzsetzungen, die sich nicht aus den „fachlichen Handlungsleitlinien“ ableiten lassen, bedarf es der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Sorgeberechtigten im pädagogischen Prozess. Werden Grenzsetzungen spontan erforderlich, wird eine unverzügliche nachträgliche Information der Sorgeberechtigten dringend empfohlen.

### Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Durch pädagogische Grenzsetzungen sind in jedem Fall Kindesrechte betroffen: entweder das "Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit" oder ein spezielles Recht: zum Beispiel das "Eigentumsrecht" bei der Wegnahme eines Gegenstandes, das "Recht der freien Aufenthaltsbestimmung" bei einer Auszeit auf dem Zimmer, das "Recht der Privatsphäre" bei gemeinsamem Zimmerdurchsuchen oder insbesondere das "Recht auf körperliche Integrität", wenn ein junger Mensch festgehalten wird. Verletzt werden Kindesrechte aber erst bei "fachlicher Illegitimität". Die Kinderrechte stehen also in einem positiven Spannungsverhältnis zum Erziehungsauftrag.

### Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Pädagogische Grenzsetzungen sind jedes gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtetes Handeln. Sie beinhalten kommunizierte Regeln, Konsequenzen und Strafen und können in Form von verbaler oder physischer Grenzsetzung ausgeübt werden. Sie setzen voraus, dass ein junger Mensch im Lernprozess für eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidungen unterstützt werden muss. Bei freiverantwortlichem Handeln wäre eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Pädagogische Grenzsetzungen sind fachlich legitim, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Eine pädagogische Grenzsetzung ist entsprechend der Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen diesem in verständlicher Weise zu erläutern. Ob sie in einer konkreten Situation durchgeführt oder angewendet werden, obliegt der pädagogischen Gestaltungsfreiheit der verantwortlichen Person im Erziehungsalltag.

### Leitsatz 8

**Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.**

Fachlich begründbare Regeln sind zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an Erfahrungen und Erkenntnissen, zeigen Spielregeln sowie Grenzen für das Zusammenleben auf und werden vereinbart. Regeln schließen Grenzerfahrungen nicht vollständig aus und beschränken eine zielführende Pädagogik nicht oder machen sie gar unmöglich. Konsequenzen haben einen inhaltlich logischen Bezug zu einer Regel oder sonstigem erwünschten Verhalten. Sie werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt, auch um die Bedeutung von Regeln als Voraussetzung und Grundlage für den Erziehungsalltag deutlich zu machen.

Fehlt ein inhaltlich logischer Zusammenhang liegt eine Strafe vor. Diese ist nur mit einer Begründung, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt, fachlich legitim.

### Leitsatz 9

**Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.**

Physische Grenzsetzungen sind nicht mit dem Einsatz körperlicher Überlegenheit als Machtinstrument verbunden, vielmehr sind sie pädagogisches Handeln aus dem natürlichen Machtüberhang des Erziehungsauftrages. Sie verfolgen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel (zum Beispiel: in den Weg stellen, um ein Gespräch fortzuführen) und müssen angemessen sein, das heißt, dass keine andere physische Grenzsetzung möglich ist und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder erfolglos geblieben ist.

*Zum Beispiel: Wegnahme eines Handys nach vorheriger erfolgloser Ankündigung.*

### Leitsatz 10

#### Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Der Doppelauftrag in der Erziehungshilfe umfasst pädagogisches Handeln mit einem fürsorglichen Schutzauftrag und rechtlich relevante Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen. Pädagogische Grenzsetzungen sind daher als fachlich legitimes pädagogisches Handeln von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen zu unterscheiden. Akute Eigen- oder Fremdgefährdung bedeutet gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des jungen Menschen oder anderer Personen.

Der Gefahrenabwehr liegen rechtliche Anforderungen zugrunde. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausschließlich pädagogisch betrachtet, könnten die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden. Das schließt nicht aus, dass in Situationen der Gefahrenabwehr auch ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann, etwa wenn während des Festhaltens eines aggressiven Kindes auf dieses zugleich beruhigend eingewirkt wird. Dann verstört die Gefahrenabwehr das Kind nicht zu sehr oder ermuntert es zur Kooperation.

Notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr können sein:

1. Kurzfristiges Festhalten
2. Festhalten am Boden
3. In einem Raum einschließen
4. Wegnahme von Gegenständen

Werden die Maßnahmen 1 - 3 länger als 30 Minuten oder regelmäßig zur Gefahrenabwehr benötigt, ist hierfür nach § 1631b Absatz 2 BGB eine richterliche Genehmigung erforderlich.

### Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und Verhältnismäßig sein müssen.

Wenn zur Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen in eines seiner Rechte eingegriffen werden soll, müssen die Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Um geeignet zu sein, setzen Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung voraus, sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören und erfordern nachträglich ein pädagogisches Aufarbeiten. Der Erfolg wird maßgeblich davon bestimmt, ob sich ein junger Mensch einlässt, oder es zu einer Machtspirale kommt, die sich pädagogischer Einwirkung entzieht. Eine Maßnahme ist „verhältnismäßig“, wenn keine weniger gravierende Maßnahme für den jungen Menschen in dieser Situation in Betracht kommt.

### Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Altersgerechte Beschränkungen der Freiheit sind fachlich legitim, wenn sie als pädagogisches Mittel und damit auch als Schutzmaßnahme zielführend eingesetzt werden. So können körperliche Maßnahmen wie das „Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs“ fachlich legitim sein. Für freiheitsentziehende Maßnahmen gibt es hingegen keine pädagogische Begründung. Sie sind „nicht altersgerecht“ im Sinne des Gesetzes und dienen der Gefahrenabwehr. Wird über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen, muss nach § 1631 b Absatz 2 BGB eine richterliche Genehmigung vorliegen. Ein längerer Zeitraum bedeutet in der Rechtsprechung „länger als 30 Minuten“.

### Leitsatz 13

**Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.**

Im Normalverfahren wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer Risikoanalyse das Gefahrenpotential abgewogen und ein Verfahrensplan erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird. Im Verfahrensplan vorformulierte Maßnahmen der Gefahrenabwehr unterstützen die Sicherheit in späteren stressbeladenen, akuten Situationen des pädagogischen Alltags. Die für „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Der Richter legt den Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme fest.

Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine akute Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (Eilverfahren). Wenn Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung freiheitsentziehende Maßnahmen als Gefahrenabwehr unter dem Aspekt des rechtfertigenden Notstands vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall unterliegt nicht nur der behördlichen Meldepflicht, er ist auch Anlass für eine erneute Risikoanalyse, in der die Wiederholungsgefahr zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.

Im Normalverfahren und im Eilverfahren sind Dokumentation und, soweit erforderlich, behördliche Meldungen „Besonderer Vorkommnisse“ selbstverständlich.

### Leitsatz 14

**Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.**

Sofern eine schwer beherrschbare Situation mit dem Ziel der Beruhigung verlassen wird, auch um Kollegen\_innen übernehmen zu lassen, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag, Lösungen zu erzwingen. Fachlich illegitim wäre hingegen das Nichtwahrnehmen erzieherischer Verantwortung, etwa das Verlassen eines Erziehungsprozesses, weil eine in Aussicht gestellte Grenzsetzung nicht umgesetzt wird. Maßnahmen, welche die pädagogische Glaubwürdigkeit in Frage stellen, können nicht fachlich legitim sein. Nachgiebigkeit gegenüber grenzverletzendem Verhalten und Inkonsequenz, die Gleichgültigkeit und Hilflosigkeit vermitteln, sind ungeeignet, den Erziehungsauftrag zu erfüllen.

### Leitsatz 15

**Wir bevorzugen Prävention und Reflexion**

Präventiv ausgerichtete fachlich legitime Erziehung, insbesondere bei pädagogischen Grenzsetzungen, kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr entbehrlich machen oder zumindest deren Häufigkeit reduzieren. Pädagogische Grenzsetzungen und Situationen der Gefahrenabwehr sind aufzuarbeiten, weil jedes Handeln der Reflexion bedarf. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im pädagogischen Alltag, insbesondere bei pädagogischen Grenzsetzungen und bei Reflexionen auch die Beteiligung des eigenen „inneren Kindes“ und die Einflussnahme der eigenen Biografie beachtet werden sollten. Professionalität wird gestärkt durch die Aufarbeitung der eigenen Biografie und des Bewusstseins, dass Situationen im Erziehungsalltag immer auch systemisch zu bewerten sind. Handlungs- und Wissenschaftswissen fördern die reflexive Professionalität sowie die Entscheidungskompetenz und die professionelle Autorität als Berufsstand.

Reflexion, Transparenz und Offenheit wirken präventiv gegen Machtmissbrauch und die Gefahr ausschließlich subjektiver Bewertung und Beliebigkeit. Dabei werden drei aufeinander aufbauende Reflexionsstufen unterschieden:

1. **erste Stufe** - persönliche Haltung: welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?
2. **zweite Stufe** - fachliche Legitimität: ist mein Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen ?
3. **dritte Stufe** - rechtliche Zulässigkeit: liegt die Zustimmung Sorgeberechtigter vor, sei es, weil für diese vorhersehbar gehandelt wird oder sie durch die Vereinbarung „fachlicher Handlungsleitlinien“ zustimmen?  
Bei fachlicher Illegitimität (Stufe 2) lautet die Frage: wird auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert (Gefahrenabwehr), sodass dennoch rechtmäßig gehandelt wird?

Auch für die Arbeit im Team sind die drei Reflexionsebenen relevant, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können.

*Hinweis zur Stufe 2: vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter dem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.*

### Leitsatz 16

Zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch empfehlen wir zwei Prüfschemata.

Die unsererseits empfohlenen Prüfschemata können im Team oder allein reflektiert werden: entweder in der nachträglichen Betrachtung einer grenzproblematischen Situation (Prüfschema Nr.1) oder in der Erziehungsplanung (Prüfschema Nr.2).

1. Im Rahmen des Prüfschemas Nr.1 wird eine Situation des Erziehungsalltags auf der Grundlage des Alters und der Entwicklungsstufe des jungen Menschen sowie dessen Vorgeschichte bewertet.
2. Die Planung des Prüfschemas Nr.2 kann nur auf vorhersehbare Entwicklungen basieren. Sie beinhaltet somit, dass eine bestimmte Handlungsoption unter dem Vorbehalt des tatsächlichen späteren Einzelfalls als fachlich legitim (zulässige

Macht) in Betracht kommt bzw. als Machtmissbrauch einzuordnen ist. So kann in einer notwendigerweise verkürzten Voraussicht eine Handlungsoption als fachlich legitime zulässige Macht bewertet werden, während das Handeln in der tatsächlichen Situation als fachlich illegitimer Machtmissbrauch einzustufen ist.

# PRÜFSCHEMATA

## Prüfschema Nr.1

**Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag**  
**Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

**Frage 1**

**Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?**  Ja.....weiter mit Frage 2  
 Nein.....keine Machtausübung  
*Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.*

**Frage 2**

**War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?**  Ja.....weiter mit Frage 3  
 Nein.....weiter mit Frage 4  
*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:  
- es kam keine weniger belastende fachlich, legitime physische Grenzsetzung in Betracht  
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben*

**Frage 3**

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?**  Ja.....zulässige Macht  
 Nein.....weiter mit Frage 4  
*Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.*

**Frage 4**

**Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?**  Ja.....zulässige Macht  
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡  
*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.  
„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

**Frage 5**

**Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

## Prüf schema Nr.2

### Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

**Prüf schema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch  
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

#### Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der  
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2  
 Nein.....keine Machtausübung

*Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.*

#### Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht  
einer gedachten neutralen Fachkraft  
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu  
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3  
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:*  
- es kommt keine weniger belastende, fachlich legitime physische Grenzsetzung in Betracht.  
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

#### Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt  
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**  
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

*Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.*

## THEORIE-PRAXIS TRANSFER DURCH FALLBEISPIELE

---

Bei den nachfolgenden Fallbeispielen geht es uns darum, das vorgeschlagene Prüfschema Nr.1 in seiner Anwendung auf Situationen des Erziehungsalltags zu erklären. Daher sind die zugrunde gelegten Sachverhalte verkürzt. Die Fallbewertung beinhaltet, dass eine bestimmte Handlungsoption als fachlich legitim (zulässige Macht) bzw. als Machtmissbrauch einzustufen ist, vorbehaltlich der im Einzelfall relevanten konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklungsstufe des jungen Menschen sowie dessen Vorgeschichte.

### Fallbeispiel Nr.1

#### **Situation**

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene oder einen anderen pädagogischen Anlass. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über ein für K. unangenehmes Thema noch nicht beendet ist.

#### **Bewertung**

Die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig.

#### **Anwendung Prüfschema Nr.1**

Frage 1: „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit eingreift gemäß Artikel 2 GG (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „ja“. Das Gespräch ist aus pädagogischem Anlass noch nicht beendet. Die Aufforderung zu bleiben ist pädagogisch zielführend. Sie ist aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft nachvollziehbar und geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Frage 3 „ja“. Für Sorgeberechtigte ist eine derartige verbale Grenzsetzung vorhersehbar, sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ auszugehen ist.

## Fallbeispiel Nr. 2

### **Situation**

Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will die Pädagogin das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.

### **Bewertung**

Die Pädagogin handelt fachlich illegitim und daher rechtswidrig, es liegt Machtmissbrauch vor.

### **Anwendung Prüfschema Nr.1**

Frage 1 „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das „Recht der allgemeinen Handelsfreiheit“ eingreift (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „nein“; Der Versuch der Pädagogin, trotz der Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen und verbalen Druck auszuüben, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Wenn damit gerechnet werden muss, dass in diesem Moment kein pädagogisches Gespräch möglich ist, die Pädagogin es dennoch erzwingen will, handelt sie fachlich illegitim.

Frage 4 „nein“; Eine Situation der Gefahrenabwehr liegt nicht vor. Die aktuelle Gefährdung eines pädagogischen Ziels ist nicht ausreichend. Akute Eigen- oder Fremdgefährdung bedeutet gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des jungen Menschen oder anderer Personen.

## Fallbeispiel Nr.3

### **Situation**

K. will das pädagogische Gespräch trotz der verbalen Grenzsetzung verlassen. Die Pädagogin hält ihn am Arm fest, damit er ihr zuhört.

### **Bewertung**

Die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig, sofern Sorgeberechtigte zugestimmt haben.

### **Anwendung Prüfschema Nr.1**

Frage 1 „ja“; eine physische Grenzsetzung, die in das „Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“ eingreift, ist erkennbar.

Frage 2 „ja“; Es liegt eine physische Grenzsetzung, die aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen: die Fortsetzung eines pädagogisch erforderlichen Gesprächs. Auch ist das bei physischen Grenzsetzungen zusätzlich zu beachtende Erfordernis des angemessenen Handelns erfüllt. Eine andere, weniger intensiv in das Recht der freien Aufenthaltsbestimmung eingreifende physische Grenzsetzung ist in der Situation nicht möglich. Die Alternative, dass sich die Pädagogin in die Tür stellt, ist keine mildere aktive Grenzsetzung. Auch blieb eine vorherige verbale Grenzsetzung erfolglos.

Frage 3 Physische Grenzsetzungen sind für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar und bedürften daher eines ausdrücklichen Hinweises des Trägers im Aufnahmeverfahren, etwa mittels „fachlicher Handlungsleitlinien“, in denen die pädagogische Grundhaltung und pädagogische Grenzsetzungen beschrieben sind. Nur wenn in der Aufnahme so verfahren wird, ist die Frage 3 zu bejahen, handelt die Pädagogin fachlich legitim und rechtmäßig.

## Fallbeispiel Nr.4

### **Situation**

K. will die Pädagogin schlagen und greift sie physisch an. Diese ruft eine Unterstützungskraft herbei und gemeinsam halten sie K. für ca. 5 Minuten am Boden fest, bis er sich beruhigt hat.

### **Bewertung**

Die Pädagogin handelt außerhalb eines pädagogischen Prozesses rechtmäßig.

### **Anwendung Prüfschema Nr.1**

Frage 1 „ja“; eine Grenzsetzung liegt vor, die in das „Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“ eingreift.

Frage 2 „nein“; da die Pädagogin und die Unterstützungskraft auf einen körperlichen Angriff von K. reagieren, kann ihr Handeln nicht geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Vielmehr ist es als fachlich illegitim einzustufen, beinhaltet im rechtlichen Kontext eine „Notwehr“ als Abwehr eines Angriffs des K. (Machtspirale).

Frage 4 „ja“; die Pädagogin und die Unterstützungskraft reagieren im Rahmen des rechtlichen Instituts der Gefahrenabwehr. Das geschieht „geeignet“ und „verhältnismäßig“, das heißt ein milderes Abwehrmittel stand nicht zur Verfügung. Würde die Pädagogin jedoch das Geschehen nachträglich nicht pädagogisch aufarbeiten, wäre ihr Handeln „ungeeignet“ und somit rechtswidrig.

## Fallbeispiel Nr.5

### **Situation**

K. greift die Pädagogin körperlich an, will sie schlagen. Diese wehrt sich, indem sie ihn länger als 30 Minuten am Boden festhält, bis er sich endlich beruhigt,

### **Bewertung**

Wie im Fallbeispiel Nr.4, allerdings aufgrund § 1631b Absatz 2 BGB verbunden mit der Frage, ob nicht eine vorherige richterliche Genehmigung vorliegen muss: bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum, das heißt länger als 30 Minuten, andauern, sind Sorgeberechtigte so rechtzeitig zu informieren, dass sie eine richterliche Genehmigung einholen können. Voraussetzung dafür ist eine Risikoanalyse, die zuvor erstellt wurde. Sofern diese die Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggressionen ergab, waren die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Eintritt einer akuten Fremdgefährdung informiert und können im akuten Fall um das Einholen einer richterlichen Genehmigung gebeten werden. Wenn die Risikoanalyse keine Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggression ergab, sind nach dem Vorfall die Sorgeberechtigten zu informieren und um das nachträgliche Einholen einer richterlichen Genehmigung zu bitten. Für die Zukunft ist eine erneute Risikoanalyse durchzuführen.

Wenn diese Verfahrensanforderungen erfüllt sind handelte die Pädagogin rechtmäßig.

## Fallbeispiel Nr.6

### **Situation**

K. verlässt die Einrichtung und verkratzt einen PKW, dessen Eigentümer von der Einrichtung Schadensersatz wegen Verletzung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht fordert. K. wird daraufhin vom Betreuungsteam das Verlassen des Einrichtungsgeländes nur noch in Begleitung eines Betreuers ermöglicht.

### **Bewertung** (der Ausgangsregelung)

Das Verlassen des Einrichtungsgeländes in Begleitung eines Betreuers verfolgt aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit (Beachten der Gesetze). Es handelt sich um eine fachlich legitime und rechtmäßige Maßnahme der Grenzsetzung, sofern Sorgeberechtigte zugestimmt haben.

Im Übrigen entspricht das Verbot der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht. Hierzu kann generell Folgendes festgestellt werden:

- wird der Schädigung eines jungen Menschen entgegengewirkt, ist dies fachlich legitim, da das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt wird
- wird der Schädigung anderer durch einen jungen Menschen entgegengewirkt, ist dies ebenfalls fachlich legitim, da das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt wird.

# AUSBLICK UND DISKUSSION

---

Diese Handlungsleitsätze sollen die aus unserer Sicht längst überfällige Diskussion unter Fachleuten der Jugendhilfe anstoßen: Wie können wir die Brücke zwischen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit von pädagogischen Interventionen gestalten? Wie können Pädagoginnen und Pädagogen Handlungssicherheit gewinnen?

Diskutieren Sie mit, wir freuen uns über Anregungen, Kritik und Unterstützung.

Martin Stoppel [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

Gaby Lobit [lobit@kjh-akut.de](mailto:lobit@kjh-akut.de)

Hansjörg Albrecht [info@syspra-albrecht.de](mailto:info@syspra-albrecht.de)

Dr. Jan Bruckermann [jan.bruckermann@web.de](mailto:jan.bruckermann@web.de)

Dr. Eva-Maria Rottlaender [eva-maria.rottlaender@fom-net.de](mailto:eva-maria.rottlaender@fom-net.de)

## ANHANG

---

### Downloads zu diesem Dokument

Dieses PDF und Kopiervorlagen der Prüfschemata finden sie unter

*LINK ZUR WEBSEITE FOLGT*

**INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT**  
**Kindeswohl gemeinsam begreifen**